

An die Landespolizeidirektion Wien
Schottenring 7-9
1010 Wien

Wien, am 29. November 2021

Angezeigte: Bundeskanzler Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Vizekanzler Mag. Werner Kogler
ORF Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz
Pius Strobl
u.a.

Einschreiter: Stadtrat Dominik Nepp, MA
p/A Klub der Wiener Freiheitlichen Gemeinderäte und
Landtagsabgeordneten
Rathaus Wien, Felderstraße 1, Stiege 6, Halbstock, Zi. 238
1010 Wien



wegen: Verstöße gegen die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

A N Z E I G E

einfach
1 Beilage

Gegen die umseits bezeichneten Personen erstattet der Einschreiter beim Magistrat der Stadt Wien nachstehende

Anzeige

und führt diese aus wie folgt:

1. Angezeigter Sachverhalt

Am 24.11.2021 wurde im Studio des Österreichischen Rundfunks (ORF) in 1130 Wien, Würzburggasse 30 (ORF-Zentrum Königberg) eine hauseigene Spendengala des ORF („Licht ins Dunkel“) aufgezeichnet und auch live im TV übertragen.

Beweis: ./A Presseaussendung des ORF vom 25. Nov. 2021, OTS0171 (abrufbar unter www.ots.at)

Vor Ort an der Veranstaltung nahmen diverse Vertreter der Politik – darunter die Angezeigten – teil. Die Veranstaltung wurde begleitet von Beiträgen diverser prominenter Künstler der österreichischen Musikszene. Während der Veranstaltung trug ein Großteil der Teilnehmer keine FFP2-Masken. Ein Sicherheitsabstand von zwei Metern wurde von den Teilnehmern regelmäßig unterschritten.

Beweis: wie bisher
./B beigelegte Bilder
./C Videobeweis, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=pj1Y2RrZfq8>

Nach der Veranstaltung fand eine „**After-Show-Party**“ statt. Für diese wurde eine Sektbar samt eigener Mitarbeiterin eingerichtet. Auf der Ablichtung ist erkennbar, dass insbesondere Bundeskanzler Alexander Schallenberg den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht eingehalten hat und auch der Maskenpflicht nicht nachgekommen ist.

2. Rechtliches

Seit 22.11.2021 ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV) StF: BGBl. II Nr. 475/2021 (in Folge: VO) in Kraft.

2.1 Verstoß gegen die Ausgangsregelung nach § 3 VO

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nach § 3 VO für berufliche Zwecke nur insoweit erlaubt, als dies erforderlich ist.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist generell mit Ausnahme der Bestimmungen zu erlaubten Zusammenkünften untersagt. Die stattgefundene After-Show-Party ist von den Ausnahmen in § 14 VO jedenfalls nicht erfasst.

2.3 Verstoß gegen die Maskenpflicht nach § 7 VO

Das Studio des ORF ist als Kundenbereich iSd § 7 VO zu betrachten. Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgt, ist die Räumlichkeit entweder als öffentlicher Ort in geschlossenen Räumen iSd § 4 VO oder als Ort der beruflichen Tätigkeit iSd § 8 VO zu werten. Unabhängig von der rechtlichen Würdigung, ist im Ergebnis in allen Fällen in dieser Räumlichkeit eine Maske iSd § 2 Abs 1 VO (FFP2-Maske) zu tragen. Dabei ist es unerheblich, ob die jeweilige Person über einen Nachweis nach § 2 Abs 2 VO (1G und andere) verfügt. Die Maske ist jedenfalls zu tragen.

In der Dokumentation der Veranstaltung ist klar erkennbar, dass die Maskenpflicht über weite Strecken missachtet wurde. Insbesondere sind die Angezeigten Alexander Schallenberg und Werner Kogler erkennbar, die keine Maske tragen.

Die bezeichneten Angezeigten haben gegen Maskenpflicht nach § 7 VO verstoßen.

2.4 Verstoß gegen die Einhaltung eines Mindestabstand von zwei Metern nach § 2 Abs 8 VO

Darüber hinaus ist gem § 2 Abs 8 VO *beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann.* Das Tragen einer Maske befreit nicht von der Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands.

Aus den vorgelegten Beweisen ist ersichtlich, dass der Mindestabstand nicht eingehalten wird. In der vorgelegten Dokumentation ist erkennbar, dass insbesondere die Angezeigten Alexander Schallenberg und Werner Kogler den Mindestabstand von zwei Metern unterschreiten.

Die bezeichneten Angezeigten haben gegen die Abstandspflicht nach § 2 Abs. 8 VO verstoßen.

3. Ergebnis

Die dargestellten Handlungen stellen Verstöße gegen eine Verordnung nach § 3 und § 6 COVID-19-Maßnahmegesetz (COVID-19-MG) dar. Verstöße gegen derartige Verordnungen sind Verwaltungsübertretungen und nach § 8 COVID-19-MG zu bestrafen.

Der Anzeiger stellt sohin nachstehenden

Antrag

- I. auf Basis des Angezeigten Sachverhalts ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Angezeigten einzuleiten.
- II. auf Basis des Angezeigten Sachverhalts ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Verantwortlichen des ORF zu prüfen.

ANHÄNGE:

./B

